

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	71 (1926)
Heft:	8
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. Februar 1926, Nr. 2
Autor:	Hardmeier, E. / Siegrist, Ulr. / Brunner, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

20. Jahrgang

Nr. 2

20. Februar 1926

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Eingabe an die kantonsräliche Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. — Zürcherische Kantone Sekundarlehrerkonferenz: Einladung zu einer geographischen Fachkonferenz. — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: 1. Jahresversammlung. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 15. und 16. Vorstandssitzung.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Eingabe an die kantonsräliche Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Herren Kantonsräte!

Der Zürcherische Kantonalen Lehrerverein gestattet sich, Ihnen zu der Vorlage des Regierungsrates vom 30. Dezember 1925 nachstehende *Abänderungsanträge* zu stellen und Ihrer Prüfung zu unterbreiten. In einer Eingabe an den Regierungsrat vom 18. November 1925 legten wir bereits unsere Wünsche vor, fanden sie aber in der Vorlage des Regierungsrates nur in unwesentlichen Punkten berücksichtigt. Wenn wir sie wieder stellen, so geschieht dies einmal, weil die Vertreter der zürcherischen Lehrerschaft sie an der Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. vom 14. November 1925 aufgestellt hatten, und weil wir unsere Wünsche heute noch für berechtigt und zweckdienlich erachten. Daneben gab der nun vorliegende Wortlaut der regierungsrälichen Vorlage Gelegenheit zu einer eingehenderen Prüfung, die uns zur Aufstellung einiger weiterer Anträge führt.

I. Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

1.

Wir beantragen:

§ 1 lit. f ist zu erweitern durch den Zusatz:

« oder in Familien », so daß er lauten würde:

f) die Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Anstalten oder in Familien.

Eine eingehende Begründung erübriggt sich wohl angesichts der Erkenntnis der zuständigen Erzieherkreise, daß die Versorgung in Familien in vielen Fällen der Unterbringung in Anstalten vorzuziehen ist. Das Gesetz sollte u. E. dazu verhelfen, letzterer Art der Versorgung die Wege zu ebnen.

2.

§ 1 lit. h möchten wir erweitert sehen durch den Zusatz: « die zahnärztliche Behandlung », so daß er lauten würde:

h) die Durchführung ärztlicher Schüleruntersuchungen, die gesundheitliche Überwachung und die zahnärztliche Behandlung der Schüler, sowie die Versicherung der Schüler und des Lehrerpersonals gegen Unfälle.

Es scheint uns die bloße zahnärztliche Untersuchung, wie sie die Vorlage vorsieht, nicht genügend zu sein, um den Zahnkrankheiten energisch Einhalt gebieten zu können. Gerade die Lehrerschaft aus ländlichen Kreisen würde es begrüßen, wenn durch Staatsbeiträge erreicht werden könnte, daß auch in den kleineren Ortschaften auf dem Lande das Interesse an einer möglichst frühzeitigen Zahnbehandlung gefördert würde. Ist es nicht eine Aufgabe des Staates, die Volksgesundheit auch in dieser Hinsicht zu überwachen, wenn sie aus Mangel an Mitteln vernachlässigt wird? Das Vorgehen des Bezirk Dielsdorf, der eine schulzahnärztliche Klinik schuf, ist nur zu begrüßen. Wenn sie heute mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, so könnte eine Subventionierung diese beheben; außerdem würden andere ländliche Bezirke ermuntert, dem Beispiel zu folgen.

II. Besoldung der Volksschullehrer.

1.

§ 11, al. 2 soll im ersten Satz erweitert werden durch den Zusatz:

« oder der übrigen Schweiz ». Dadurch erhielte er die Fassung:

Bei der Berechnung der Dienstalterszulagen zählen die Dienstjahre, die an einer öffentlichen Schule des Kantons oder der übrigen Schweiz erfüllt worden sind. Außerdem usw.....

Dieser Zusatz liegt im Interesse der vielen stellenlosen Lehrer. Ihnen will bereits die neue Bestimmung in § 11, al. 2 mit der Anrechnung der Dienstjahre an einer Schweizerschule im Ausland entgegenkommen und den Anreiz geben, außerhalb des Landes sich umzusehen. Für diese Schweizerschulen kommt aber nur ein kleiner Bruchteil der jungen Lehrer in Betracht. Für diejenigen aber, denen es gelingt, an einer öffentlichen Schule in anderen Kantonen in Stellung zu gelangen, erwünsche eine Unbilligkeit, wenn ihnen diese Dienstjahre beim Eintritt in den zürcherischen Schuldienst nicht auch angerechnet würden.

2.

In § 12 der Vorlage wird an Stelle der minimalen Gemeindezulage die Ortszulage eingeführt.

Hier beantragen wir einen grundsätzlichen anderen Aufbau dieser Zulagen. Deren Abstufung soll nicht nach der Einwohnerzahl vorgenommen werden, sondern sie sind nach dem Mietwerte der Wohnungen aufzubauen. Durch eine Bestimmung soll erreicht werden, daß die Gemeinden ihren Lehrern eine Zulage auszurichten haben, die mindestens dem Schatzungswert einer Lehrerwohnung entspricht, welche den gesetzlichen Anforderungen genügt. Die Höhe dieser Wohnungsentschädigung soll alle sechs Jahre durch den Erziehungsrat festgesetzt werden. Mit Bedauern stellt die Lehrerschaft fest, daß mit der Einführung von Ortszulagen das Ende einer Entwicklung erreicht ist, die ihr eine variable Komponente der Besoldung nach der anderen entriß. Zuerst wurde ihr Holz und Pflanzland aberkannt, dann die Wohnungsentschädigung in eine feste Minimalzulage umgewandelt, und jetzt soll der letzte Hinweis auf die Wohnungsentschädigung fallen. — Die beweglichen Besoldungsteile gewährten früher die Möglichkeit, bei steigenden Lebenskosten die Lehrerbesoldung diesen etwelchermaßen anzupassen, ohne vorerst den umständlichen und unsicheren Weg einer Besoldungsrevision und Volksabstimmung beschreiten zu müssen.

Die Nachkriegsjahre zeigten der Lehrerschaft allzu deutlich, wie durch die Festlegung der Wohnungsentschädigung auf eine bestimmte Höhe durch das Gesetz vom 2. Februar 1919 die Angleichung an die steigenden Mietzinsen unmöglich wurde. Was früher durch Erhöhung des Schatzungswertes der Lehrerwohnung erreicht wurde, mußte durch Teuerungs-zulagen zu erreichen versucht werden. Die Skala der Vorlage fußt trotz der Berechnung nach der Einwohnerzahl im großen und ganzen auf den im Jahre 1918 festgelegten Wohnungsentschädigungen; es werden im allgemeinen die jetzigen Minimalgemeindezulagen als Ortszulagen angesetzt. Für die beiden Städte Zürich und Winterthur, wie für eine Anzahl Landgemeinden ergeben sich aber dabei Ortszulagen, welche den heutigen Mietzinsen nicht entsprechen.

Die Lehrerschaft wird sich heute damit abfinden, daß ihr

die neue Vorlage keine Besoldungserhöhung bringen kann. Sie möchte sich aber in der vorgeschlagenen Abänderung dieses § die Möglichkeit sichern, bei kommenden Bewegungen, hervorgerufen durch erneute Verteuerung der Lebenshaltung, insbesondere durch das Steigen der Mietzinse, auf diesen Teil des Besoldungsanspruches hinweisen zu können.

3.

Durch den von uns gewünschten andern Aufbau des § 12 der Vorlage müßte der § 13 etwa die Form erhalten:

«Die Gemeindezulagen werden, soweit sie die in § 12 bestimmten Mindestansätze übersteigen, durch Gemeindebeschuß oder durch Gemeindeverordnung festgesetzt.»

Den folgenden Satz: «Eine Änderung kann auch innerhalb der Amtsdauer erfolgen», ersuchen wir zu streichen.

Auch ohne besondere Erwähnung durch das Gesetz steht es den Gemeinden frei, durch einen besonderen Vorbehalt im Zulagenbeschuß eine Änderung in der Höhe der Zulage bewirken zu können. Wenn eine Gemeinde einen solchen Vorbehalt als unnötig erachtet, sollte ihr durch das Gesetz freie Hand gelassen werden. Gerade der Lehrer in den kleinsten Verhältnissen ist durch den Vorbehalt jeder Zufälligkeit oder Mißstimmung ausgeliefert. Unterläßt aber die Gemeinde eine solche Klausel, um den Lehrer wenigstens für eine gewisse Zeit zu schützen, so sollte ihr das nicht durch eine weitergehende Bestimmung des Gesetzes verunmöglicht werden.

4.

Im geltenden Gesetze erlaubt al. 2 des § 8 die Ausrichtung einer besondern Zulage von 300 Fr. an Lehrer an ungeteilten Schulen. In der Vorlage ist diese Bestimmung ausgemerzt worden. Wir ersuchen Sie, wieder eine Bestimmung einzufügen, wornach *«definitiv angestellten Lehrern an schweren ungeteilten Primar- und Sekundarschulen eine außerordentliche staatliche Zulage ausgerichtet werden kann.»*

Das bisherige Entgegenkommen an die Lehrer, die oft unter ungünstigen Verhältnissen eine schwerere Arbeit auf sich zu nehmen haben, als ihre Kollegen in den besser gestellten Gemeinden, sollte beibehalten werden. Die finanzielle Belastung des Staates wäre nicht erheblich; der Zuschuß an die Besoldung dieser Lehrer um so willkommener, als sie oft nur das Minimum der Gemeindezulage erhalten. Eine solche Berücksichtigung wird auch die Landbevölkerung, welche die schwere Arbeit des Lehrers an solchen Schulen kennt, begrüßen, vor allem weil sie geeignet ist, zu häufigem Lehrerwechsel vorzubeugen.

5.

In § 23 beantragen wir, die Ansätze für die Vikariatsbesoldung wiederum auf 90, bzw. 110 Fr. festzulegen, während die weiteren Bestimmungen des § 23 beibehalten werden sollen.

Er würde also lauten:

§ 23. Die Vikariatsbesoldung beträgt: Auf der Stufe der Primarschule Fr. 90.—, auf der Stufe der Sekundarschule Fr. 110.— für die Woche. Für Stellvertretung an Schulen außerhalb des Wohnortes des Vikars wird eine wöchentliche Zulage von Fr. 20.— ausgerichtet, sofern der Vikar genötigt ist, am Schulort zu wohnen.

In al. 2 des § 38 wird der Grundsatz aufgestellt, daß keine Herabsetzung der bisherigen Gesamtbesoldung des Lehrers erfolgen dürfe. In Übereinstimmung damit erklärt die Weisung zum Gesetze, es sei weder ein Abbau, noch eine allgemeine Erhöhung der Lehrerbewilligungen geboten. Dieser Grundsatz wird aber durch die Ansätze des § 23 der Vorlage durchbrochen und dadurch gerade die Gruppe von Lehrern betroffen, welche unter den heutigen Verhältnissen am meisten leidet. Auf die Zeit der Stellenlosigkeit folgt die Betätigung im Vikariatsdienst, der meistens wieder von Wartefristen unterbrochen ist, während welcher die Vikare auch leben müssen. — Auch wenn für Stellvertretung an Schulen außerhalb des Wohnortes des Vikars eine Zulage ausgerichtet wird, sofern er am Schulorte Wohnung nimmt, ist eine Herabsetzung der Vikariatsentschädigung nicht gerechtfertigt. Behält der

Vikar seinen Wohnort, so erwachsen ihm aus der Fahrt nach seinem Schulorte Spesen, die zu tragen doppelt schwer wären bei einer geringeren Entlohnung. Die kurze Dauer der Stellvertretung bildet in vielen Fällen den Grund, den Wohnort nicht zu wechseln und die Kosten zu sparen, die durch die Zulage nicht aufgewogen würden.

Der hier neue Gedanke der Ausrichtung einer Zulage für am Schulort Wohnsitz nehmende Vikare ist zu begrüßen und durchaus gerechtfertigt. Er bleibt dies auch, wenn die Ansätze für die Vikariatsbesoldung aus dem geltenden Gesetze übernommen werden. Diese Zulage wird dazu beitragen, daß die Vikare den oftmaligen Wohnungswechsel weniger scheuen und an den jeweiligen Schulort ziehen. Damit wäre der gewünschte bessere Kontakt des Vikars mit Behörden und Bevölkerung herbeigeführt.

6.

§ 29 ersuchen wir wieder durch ein zweites Alinea zu ergänzen, wie es der gleichlautende § 19 des Gesetzes aufweist.

Es wäre also einzufügen:

§ 29, al. 2: *Gegen diesen Entscheid steht dem Lehrer der Rekurs an den Regierungsrat zu.*

Sollte dieses Alinea aus der Vorlage weggelassen worden sein mit dem Hinweise, das Rekursrecht des Lehrers an den Regierungsrat werde ohne weiteres durch die bestehende Gesetzgebung schon gewahrt, so ist nicht klar, warum eine ähnliche Bestimmung doch wieder in § 30 aufgeführt wird. Es könnte später gefolgt werden: Gerade weil § 30 diesen Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat ausdrücklich macht, und ein ähnlicher Hinweis in § 29 fehlt, sei der Wille des Gesetzgebers ersichtlich, daß bei § 29 ein Rekursrecht nicht bestehen solle. Dieser mehr redaktionelle Zusatz wird u. E. zur Klarheit beitragen.

7.

Für § 30 möchten wir folgende Fassung vorschlagen:

§ 30. Nachdem § 9 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich erfolglos angewendet worden ist, ist der Erziehungsrat befugt, einen Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachteil für die Schule nicht fortsetzen kann oder in seinem sittlichen Verhalten dem Ansehen der Schule und des Lehrerstandes zum Nachteil gereicht, aus dem Lehramt zu entlassen.

Gegen diesen Entscheid steht dem Lehrer der Rekurs an den Regierungsrat zu.

Al. 2 der Vorlage bleibt als neues al. 3.

Die Abänderungen, die wir zu diesem Paragraphen vorschlagen, bedeuten durchaus kein Einstehen für fehlbare Lehrer. Wir halten den Schaden für die Schule und den Lehrerstand, der ihm durch solche Lehrer zugefügt wird, für zu groß, als daß wir nicht ihrer Entfernung aus dem Lehrerstande zustimmen könnten. Deshalb übernehmen wir in unserem Vorschlag im übrigen die Fassung der Vorlage. Unsere Vorschläge, insbesonders die Berufung auf § 9 des Unterrichtsgesetzes erfolgte, um alle Gewähr zu schaffen für ein gesichertes Untersuchungsverfahren. — Durch den Wortlaut des § 30 in der Vorlage scheint uns al. 1 des § 9 des Unterrichtsgesetzes nicht überflüssig geworden zu sein, der besagt:

«Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat ist der Erziehungsrat befugt: 1. einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits Untersuchung eingeleitet ist, bis zu Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen.»

Das folgende Alinea 2 dieses § 9 spricht nicht von Entlassung aus dem Lehramt, sondern untersagt die fernere Erteilung des Unterrichts durch den fehlbaren Lehrer, bestellt ihm einen Vikar und bestimmt, wieviel der Lehrer an dessen Besoldung beizutragen habe.

Die bestehende Fassung des § 30 gewährt nicht die Möglichkeit der Ahndung weniger schwerer Fälle. Es müßte denn gerade die schwerste Strafe, die Entlassung aus dem Lehramt, ausgesprochen werden, sofern man hievor nicht zurückschreckt und gar keine Strafe ausspricht. Die Starrheit dieses § 30 erfährt eine Milderung durch die vorgeschlagene Berufung auf den § 9 des Unterrichtsgesetzes. Die neue Fas-

von Lehrer zu Lehrer, ohne daß darob ein Gezeter gemacht wird?

II. Jahresbeiträge von Lehrkräften, die Mitglied der Elementarlehrerkonferenz und der Reallehrerkonferenz sind. Der Antrag des Vorstandes, in diesem Falle, Gegenrecht vorbehalten, den Mitgliederbeitrag auf die Hälfte herabzusetzen, wird zum Beschuß erhoben.

III. Arbeitsprogramm 1926. Für das Frühjahr sind wieder Kurse zur Einführung in die Druckschriftmethode vorgesehen, die erfreulicherweise diesmal vom Erziehungsrat subventioniert werden; zahlreiche Anmeldungen liegen bereits vor. Für diejenigen, die wieder oder erstmals anhand der Druckschrift ins Lesen einführen möchten, bereitet der Vorstand ein kollektives Bewilligungsgesuch vor. Da die Rechenbücher für die 3. Klasse nahezu vergriffen sind, gilt es, eine Neubearbeitung anzustreben.

IV. Unter den Mitteilungen sei noch die Einladung des Präsidenten an die Elementarlehrerschaft hervorgehoben, bei der 1927 stattfindenden kantonalen Schulausstellung zum Gedächtnis Pestalozzis († 17. Februar 1827) intensiv mitzuarbeiten.

E. Brunner.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

15. und 16. Vorstandssitzung

je Samstag, den 12. und den 26. Dezember 1925.

1. Der Präsident begrüßt das neue *Mitglied des Kantonalvorstandes, Johannes Ulrich*, Sekundarlehrer in Winterthur. Mit der Neuverteilung der Geschäfte wird bis zu Beginn des neuen Jahres zugewartet.

2. Der Kantonalvorstand gratulierte in seinem und im Namen der zürcherischen Lehrerschaft *Herrn Professor Robert Seidel zum 75. Geburtstage*. Er wollte die Gelegenheit benützen, um dem Kämpfer für Schule und Lehrerschaft und dem Sozialpädagogen an seinem Ehrentage für seine Dienste zu danken und ihn zu ehren. — Ferner wurde der *25jährigen Amtstätigkeit des Herrn Dr. F. Zollinger als erstem Erziehungssekreter* gedacht, der dem Kantonalvorstand jederzeit mit seiner reichen Erfahrung zu Diensten gestanden hat.

3. Um dem Zentralquästor unnötige Mehrarbeit zu ersparen, wird in Zukunft eine *nachträgliche Zustellung der Fahrentschädigung* für die Delegiertenversammlung nicht mehr erfolgen. Die Delegierten werden ja jeweils darauf aufmerksam gemacht, daß die Fahrtauslagen während der Versammlung vom Quästor zurückgestattet werden.

4. Die *Anfrage einer Baugenossenschaft*, ob nicht ein Teil des Vereinsvermögens in Obligationen oder Hypotheken dieser Genossenschaft angelegt werden könnte, wurde einer Prüfung unterzogen. Die Aufgaben unseres Verbandes bedingen, daß jederzeit ein großer Teil des Vereinsvermögens sofort flüssig gemacht werden kann. Zudem sind bis zu einem Viertel die Vereinsgelder der Darlehenskasse bereit zu halten, und durch § 10 der Statuten wird die Geldanlage festgelegt. Es konnte deshalb der Anfrage nicht entsprochen werden.

5. Wiederum kann festgestellt werden, daß der *Hilfsfonds des S. L.-V.* in drei Fällen unseren Anträgen entsprochen hat und mit ansehnlichen Unterstützungsbeiträgen diesen Mitgliedern aus dringender Not hilft.

6. Die *außerordentliche Staatszulage* wurde in mehreren Fällen nicht mehr ausgerichtet mit der Begründung, es sei vorerst das neue Besoldungsgesetz abzuwarten. Ein nachträglicher Entscheid sagte jedoch die Ausrichtung dieser Zulagen zu, weshalb neben dem ersten Gesuchsteller auch die übrigen, gleichliegenden Fälle Nutznießer wurden.

7. Der K. Z. V. F. sandte anlässlich der *Nationalratswahlen* ein Zirkular an seine Mitglieder, dessen Fassung von einer Anzahl Kollegen als parteipolitisch nicht neutral empfunden worden ist. In zwei Eingaben verlangten die Unterzeichner, es sei vom K. Z. V. F. eine Erklärung zu erwirken, daß in Zukunft jede einseitige Parteinaufnahme ausgeschaltet bleibe. Der Kantonalvorstand leitete dieses Begehren an die zuständige Instanz weiter.

8. Die *16. und letzte Vorstandssitzung* des Jahres 1925 mußte als Tagessitzung angesetzt werden. In den nahezu neunstündigen Verhandlungen konnte die ganze Geschäftsliste

mit ihren fünfzig Traktanden durchgearbeitet werden. Aus den Beratungen seien erwähnt:

9. Durch die Gründung der verschiedenen *kantonalen Stufenkonferenzen* wird der «Päd. Beob.» für deren Mitteilungen und Berichterstattungen in Anspruch genommen. Dies führt zu einer Vermehrung der Nummern und bedingt eine stärkere Belastung dieses Budgetpostens. Der Zentralquästor wird beauftragt, zuhanden einer nächsten Delegiertenversammlung Anträge vorzubereiten, um entweder eine Verteilung der Lasten zu erreichen, oder dann die nötigen Vollmachten zu erwirken.

10. Einige Mitglieder legten in Zuschriften ihren Standpunkt zur *Revision des Besoldungsgesetzes* dar, nachdem sie durch die Artikel im «Päd. Beob.» Kenntnis von der ersten Vorlage erhalten hatten. Durch die Diskussion an der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 14. November 1925 konnten einige Punkte abgeklärt und Befürchtungen zerstreut werden. Die im «Päd. Beob.» No. 17 veröffentlichte Eingabe an den Regierungsrat zeigt, in welcher Richtung die Wünsche der Delegiertenversammlung sich bewegten. Gegenüber einer Anregung hält der Kantonalvorstand dafür, es sei auch im kommenden Gesetz die Frage der Witwen- und Waisenrenten nicht durch das Gesetz, sondern durch ein besonderes Statut zu regeln. Erst nach Annahme des neuen Gesetzes scheint ihm der Zeitpunkt gekommen, zu prüfen, auf welche Weise eine Erhöhung dieser Renten erreicht werden könnte. — Die Befürchtung, das neue Besoldungsgesetz wolle die Eingemeindungsinitiative konkurrieren, teilt der Kantonalvorstand nicht. Er erblickt in ihm nur ein Mittel neben anderen, einen Ausgleich der Lasten zu erreichen. Die Frage der Lastenverteilung wird durch das neue Gesetz nur zu einem kleinen Teil gelöst, weshalb die anderen Fragen nicht gegenstandslos werden.

11. Dem Gesuche um ein Darlehen kann nur zum Teil entsprochen werden, da nach statutarischer Vorschrift ein Darlehen an ein Mitglied die Summe von 500 Fr. nicht übersteigen darf. — Der *Stand der Darlehenskasse* auf Ende 1925 ist ein günstiger; mit einer Ausnahme kamen die Schuldner ihren Verpflichtungen nach.

12. Aus dem *Hilfsfonds der Witwen- und Waisenstiftung* für die zürcherische Volksschullehrerschaft wird nach dem Antrage des Kantonalvorstandes ein jährlicher Beitrag ausgerichtet an die Hinterlassenen eines Kollegen und so den drückendsten Sorgen gewehrt.

13. Geraume Zeit beansprucht die Darlegung eines Zerwürfnisses unter zwei Kollegen. Das *Eingreifen des Sektionspräsidenten* und dessen einflächliche Berichterstattung werden ihm verdankt.

14. Zum Studium der *Pensionierungsverhältnisse* in einigen zürcherischen Gemeinden wurden eine Anzahl Fragebögen versandt. Die eingelaufenen Antworten erregten das Verlangen, den Kreis der Erhebungen weiter auszudehnen. Die Besoldungsstatistikerin erhielt den Auftrag, noch weitere Gemeinden anzufragen und das Material in einer Zusammenstellung zu verarbeiten, damit es zur Verfügung gehalten werden kann.

15. Ein Kollege glaubte sich in der *Anrechnung der Dienstjahre* verkürzt. Da er aber während seiner Tätigkeit als Vikar Militärdienst zu leisten hatte, der nicht in das gleiche Vikariat fiel, besteht die Nichtberücksichtigung dieser Militärdienstzeit zu Recht.

16. Die *Renovationsarbeiten* am Denkmal von Seminardirektor Heinrich Zollinger, das im Botanischen Garten in Zürich steht, sind abgeschlossen. Der Kostenvorschlag im Betrage von 535 Fr. wurde nicht überschritten.

17. Durch ein Zirkular sollen die Sektionspräsidenten darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Amtszeit des Kantonalvorstandes, der Sektionsvorstände und der Delegierten in den Z. K. L.-V. mit dem 30. April 1926 abgelaufen ist. Es sind also im ersten Quartal dieses Jahres die *Neuwahlen der Sektionsvorstände und Delegierten* vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Wahlen sollen bis spätestens den 20. April 1926 dem Präsidenten einberichtet werden, damit zu der anfangs Mai stattfindenden ordentlichen Delegiertenversammlung eingeladen werden kann.

-st.